

## Anforderungen an die Energieeffizienz beim Bestand von Gebäuden (Stand: 01.05.2014)

### Energiesparverordnung EnEV 2014

<p>Alle Gebäude, außer Ein- und Zweifamilienhäuser, die vom Eigentümer am 01.02.2002 selbst bewohnt wurden.        Erst im Falle eines Eigentümerwechsels, der nach dem 01.02.2002 stattgefunden hat, muss der neue Eigentümer die Anforderungen erfüllen.        Hierzu gilt eine Frist von zwei Jahren ab dem ersten Eigentumsübergang.</p>		
<p>Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und vor dem 1. Oktober 1978 eingebaut oder aufgestellt worden sind, dürfen nicht mehr betrieben werden.</p>	<p>Ein Austausch ist nicht erforderlich, wenn die vorhandenen Heizkessel Niedertemperatur- oder Brennwertkessel sind, sowie bei Anlagen, deren Nennleistung weniger als vier Kilowatt oder mehr als 400 Kilowatt beträgt.</p>	
<p>Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und vor dem 1. Januar 1985 eingebaut oder aufgestellt worden sind, dürfen ab 2015 nicht mehr betrieben werden.</p>	<p>Unabhängig von der EnEV gelten nach wie vor die Anforderungen der Bundes-Immissionsschutzverordnung (BimSchV).</p>	
<p>Bei heizungstechnischen Anlagen müssen bisher ungedämmte, zugängliche Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen, die sich nicht in beheizten Räumen befinden, zur Begrenzung der Wärmeabgabe gedämmt sein.</p>		<p>Nicht anzuwenden, soweit die für die Nachrüstung erforderlichen Aufwendungen durch die eintretenden Einsparungen nicht innerhalb angemessener Frist erwirtschaftet werden können.</p>
<p>Eigentümer von Wohngebäuden sowie von Nichtwohngebäuden, die nach ihrer Zweckbestimmung jährlich mindestens vier Monate und auf Innentemperaturen von mindestens 19 Grad Celsius beheizt werden, müssen dafür sorgen, dass zugängliche Decken beheizter Räume zum unbeheizten Dachraum (oberste Geschossdecken), die nicht die Anforderungen an den Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2: 2013-02 erfüllen, nach dem 31. Dezember 2015 so gedämmt sind, dass der Wärmedurchgangskoeffizient der obersten Geschossdecke 0,24 Watt/(m<sup>2</sup>K) nicht überschreitet.</p> <p>Die Pflicht gilt als erfüllt, wenn anstelle der obersten Geschossdecke das darüber liegende Dach entsprechend gedämmt ist oder den Anforderungen an den Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2: 2013-02 genügt</p>		<p>Nicht anzuwenden, soweit die für die Nachrüstung erforderlichen Aufwendungen durch die eintretenden Einsparungen nicht innerhalb angemessener Frist erwirtschaftet werden können.</p>